

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.10.1991

Geschäftszahl

90/07/0093

Rechtssatz

Die durch einen verfahrensrechtlichen Bescheid nach § 66 Abs 2 AVG bedingte Notwendigkeit eines fortgesetzten Verfahrens bedeutet nicht, daß damit die Einheit des (aus zwei Rechtsgängen bestehenden) Verwaltungsverfahrens verloren ginge. Der Gegenstand des Verfahrens ist ungeachtet des dazwischentre tenden nach § 66 Abs 2 AVG erlassenen Bescheides immer derselbe (im Beschwerdefall:

die Erlassung von auf § 38 Abs 2 lit b WRG gestützten Anordnungen).